

# Automatisierung des Asylverfahrens in Hessen

**Saadet Sönmez (Fraktion die Linke) fragt,  
Innenminister Peter Beuth antwortet**

Die Materie ist komplex. Die Abgeordnete Saadet Sönmez (Die Linke) hatte ihre kleine Anfrage in drei Teile aufgegliedert. Die Antwort des Innenministers Peter Beuth ist ausführlich. Sie offenbart die Architektur der digitalisierten Asylverwaltung in Hessen. Teilweise entsteht Transparenz. Die Rolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bleibt allerdings in weiten Bereichen unklar. Häufig werden Unwissenheit und fehlende Zuständigkeit vorgeschützt. Hier folgt eine kurze Zusammenfassung. Im Anschluss sind unten alle Fragen und Antworten dokumentiert.

## Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) und Elektronische Ausländerakte

Wer Asyl beantragt, wird registriert, muss seine Identität nachweisen, bekommt einen Ankunftsnachweis und – wenn auch sehr geringe – Sozialleistungen. Jede Behörde, die mit solchen Vorgängen zu tun hat, verwendet **PIK**. Alle können darin lesen, alle können schreiben, alle sind seit der zweiten Jahreshälfte 2016 zeitgleich auf demselben Informationsstand. BAMF und Bundesverwaltungsamt (BVA) sind Kopf des gesamten Unternehmens. Sie steuern die Datenverarbeitung und verwalten die gespeicherten Daten.

## Standardisierter Datenaustausch

Der Datenaustausch läuft nach den Standards **XAusländer** und **XAusländerAsyl**. Behörden, mit mit Asylbewilligung und Abschiebung zu tun haben, sind direkt mit dem Ausländerzentralregister und einer Asyldatenbank verknüpft. Abschiebungen können so zentral gesteuert werden. Der Minister bestreitet diesen Zusammenhang nicht.

## Datendrehscheibe als Joker

Zusätzlich gibt es eine Black Box. Innenminister Beuth nennt sie **Datendrehscheibe**. Sie dient dem „strukturierten Datenaustausch innerhalb einer Vielzahl an Kommunikationsbeziehungen“. In der Antwort bleibt unklar, wer dabei mit wem kommuniziert. Interessant wäre z. B., ob die Information über eine bestehende Schwangerschaft, die ja über einschlägige Arztabrechnungen ins System einfließen, auch zur Terminsteuerung bei Abschiebungen vor Einsetzen der Mutterschutzfrist dienen können. So konkret wird der Minister nicht. Auch die Befugnisse der Polizei bleiben unklar. Für das Landesamt für Verfassungsschutz schließt der Innenminister lediglich eine „statistische Erfassung“ der Daten von Asylsuchenden aus. Zu einer auf Merkmale bezogenen inhaltlichen Erfassung sagt er nichts. Über Zugriffsmöglichkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des BND liegen ihm nach eigenem Bekunden keine Informationen vor.

## Elektronische Ausländerakte Hessen

Diese Datenbank steht seit Beginn des Jahres 2020 im Endausbauzustand zur Verfügung. Zentrale und kommunale Ausländerbehörden erfassen alle Informationen in einer einheitlichen Struktur und können sie in Echtzeit austauschen. Alt- und Bestandsakten wurden digitalisiert. In früheren Stadien der Entwicklung haben BAMF und Hessische Zentrale für Datenverarbeitung älteren Daten, die vor 2016 erfasst wurden, höchst mangelhafte Qualität bescheinigt. Ob gleichzeitig mit der Digitalisierung dieser Daten auch eine Qualitätsprüfung stattgefunden hat, bleibt offen. Indizien eines bekannten Marburger Falles (Flücht-

lingsfamilie Tarek R., Fatima A. und Kinder) sprechen dagegen. Dazu unten mehr.

### **Was hat das alles gekostet?**

Das Maßnahmenpaket war nicht billig. Der Innenminister spricht von insgesamt 9,8 Millionen Euro, die allein das Land Hessen aufgewendet hat. Für den technischen Support im laufenden Betrieb wurden im Jahr 2019 rund € 187.000.- ausgegeben. Aufwendungen des Bundes dürften ein Vielfaches davon betragen. Sie werden in der Antwort nicht beziffert. Man kann schwer abschätzen, ob andere Bundesländer in ähnlicher Größenordnung investiert haben. Unter Umständen hat Hessen eine Pilotfunktion eingenommen.

### **Ist diese mächtige IT-Aufrüstung legal?**

Der Innenminister räumt ein, dass er nicht genau weiß, was mit den Daten der Asylsuchenden passiert. Wie häufig wurde die Löschung von Daten bereits beantragt? Auf welche Art und Weise werden sie gelöscht? Bleiben nach einer Löschung digitale oder analoge Datenrückstände? Wie werden persönliche Daten von Asylsuchenden vor einem Zugriff von außen geschützt? Diese wichtigen Fragen kann oder will er nicht beantworten. Er verweist auf das BAMF und das Bundesverwaltungsamt. Ansonsten hält er alles für legal. Ob es das wirklich ist, müssen Fachleute beurteilen.

### **Welche Rolle spielen Algorithmen bei der Automatisierung des Asylverfahrens?**

Dem Minister ist derlei nicht bekannt. Er verweist auf die Zuständigkeit des BAMF, und für dessen Kontrolle sei der hessische Landtag nicht zuständig. Rechtliche Hinderungsgründe sieht er allerdings nur für den „vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts“. Unterhalb der Ebene der „Vollständigkeit“ tut sich ein weites Feld auf, das künftig genauer untersucht werden müsste. Auf jeden Fall dürften in der Software „Muster“ angelegt sein, denen dann Merkmale automatisch zugeordnet werden. „Identitätsverweigerer“ oder „Nordafrikanischer Gefährder“ könnten Beispiele für solche Muster sein. So werden dann komplexe individuelle Schicksale in vordergründig entscheidungsreife Fälle verwandelt.

### **Sind in Hessen schon Daten einer falschen Person oder mehreren Personen zugeordnet worden?**

Der Minister weiß von nichts und verweist auf das BAMF. Allerdings wissen es Marburger Beobachter\*innen der Szene besser. Wir haben im Fall des algerischen Flüchtlings **Tarek R.** handfeste Indizien dafür, dass ihm zahlreiche Straftaten und angebliche Aliasnamen zugeordnet worden sind, mit denen er nichts zu tun hatte. Mindestens zwei angebliche Aliasnamen gehören zu anderen lebenden Personen, weitere in den inhaltlichen Zusammenhang eines Asylfalls aus der West-Sahara bzw. aus Tunesien. Mehrere eingestellte Strafverfahren werden ihm von Behörden zur Last gelegt, von denen in einem wegen mangelnden Tatverdachts nicht einmal ein Verfahren eröffnet worden ist. Unrichtige Zitate aus Urteilen, fehlende Aktenzeichen und unzutreffende Standortangaben für die erkennenden Gerichte deuten auf falsche Zuordnungen hin. Dem Minister ist der Fall von Amts wegen bekannt. Genauere Nachforschungen wären lohnend.

Unten folgt die Dokumentation der einschlägigen Landtagsdrucksache mit den Fragen der Abgeordneten **Saadet Sönmez** (Fraktion „Die Linke“) und den Antworten des Staatsministers **Peter Beuth**.



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

## Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 05.12.2019

Automatisierung des Asylverfahrens – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Fragestellerin:

In dem Jahresbericht 2016 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wurden die Bemühungen der Landesregierung beschrieben, das Asylverfahren in Hessen verstärkt zu digitalisieren und besser mit den Datenbanken des Bundes zu verbinden.

Durch die DSGVO wird personenbezogenen Daten ein hoher Wert zugestanden. Aus diesem ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit diesen Daten. Auch bei Erfassung personenbezogener Daten bei Asylbewerbern muss ein hohes Augenmerk auf die Einhaltung des Datenschutzes geworfen werden. Das Datenaustauschverbesserungsgesetz des Bundes ermöglicht es, die Daten des Ausländerzentralregisters ohne großen Aufwand von anderer behördlicher Stelle für ihre behördliche Arbeit abzufragen. Gleichzeitig werden durch die Einführung des Ankunftsnachweises und die verstärkte Nutzung von Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten im erhöhten Maße personenbezogene Daten der Asylbewerber gespeichert. In diesem Konstrukt werden Asylbewerber immer mehr in einem riesigen Datenpool zusammengefasst, welcher einem immer größeren Behördenkreis zur Verfügung steht. Hier werden massiv die Persönlichkeitsrechte von Personen bedrängt, welche sich nur in sehr geringem Maße gegen diese Datenverwendung wehren können.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die drei inhaltlich im Zusammenhang stehenden Kleinen Anfragen HLT-Drucks. Nr. 20/1670, 20/1671 und 20/1672 haben mehrfach die Vollzugstätigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Gegenstand. Die Fragestellungen betreffen sowohl die Datenverarbeitung des Bundesamtes als registerführende Behörde nach § 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) als auch die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Entscheidungspraxis im Asylverfahren steht, § 5 Asylgesetz (AsylG). Das Bundesamt hat in der jüngeren Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Hessischen Landtag zu unterliegen und dass eine freiwillige Beantwortung in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde von einer Beteiligung des Bundesamtes vorliegend abgesehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Fortschritte bei der Digitalisierung des Asylverfahrens wurden seit dem Jahresbericht der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung 2016 erreicht?

Für die dezentrale Registrierung, Identitätsüberprüfung und für die Ausstellung des Ankunftsnachweises wurde die Personalisierungsinfrastruktur durch die Bundesdruckerei aufgebaut. Die **Personalisierungsinfrastruktur-Komponente (PIK)** wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer (EAE), in kommunalen sowie zentralen Ausländerbehörden (ABH/ZAB) und in Stellen, die Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblB) auszahlen, ab der zweiten Jahreshälfte 2016, eingesetzt. Die Nutzung der PIK wird durch regelmäßig stattfindende Updates der Software durch die Bundesdruckerei (BDr) optimiert, so dass die Nutzer immer mit dem aktuellen rechtlichen sowie technischen Stand arbeiten können.

Der Standard **XAusländer** ist ein Datenaustauschformat zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur digitalen Übermittlung von Informationen in der Ausländerverwaltung. Ziel ist es hierbei,

den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Behörden zu automatisieren, um die Arbeitsprozesse zu vereinfachen, die Arbeitslast zu reduzieren und die Datenqualität zu steigern. Der Datenaustausch wurde zwischen den Ausländerbehörden sowie von den Ausländerbehörden

- zu Meldebehörden,
- zu dem Ausländerzentralregister sowie
- in immer mehr Teilbereichen zum BAMF

weiter ausgebaut.

Der Standard **XAusländerAsyl** ist eine Erweiterung von XAusländer und stellt ebenfalls ein Datenaustauschformat dar. Seit Anfang November 2019 kann das BAMF 18 standardisierte ausgehende Asylnachrichten mit fest definierten Daten an die hessischen Ausländerbehörden versenden. Als weitere Empfänger sollen zeitnah die hessischen ZAB sowie die EAE in die Lage versetzt werden, diese Nachrichten empfangen zu können.

In Hessen wurde der im Jahresbericht 2016 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) genannte Ausbau der Digitalisierung des Asylverfahrens fortgeführt. Die folgende Übersicht stellt einen Auszug der **wesentlichen Weiterentwicklungen** bzw. neu begonnenen Verfahren der HZD in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern dar:

- LAG-Pauschalen: Die Anwendung unterstützt die Ermittlung des ausländerrechtlichen Status sowie die Höhe der auszahlenden Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz.
- Erweiterung AZR-SST (Ausländerzentralregister-Schnittstelle) und Anbindung SVP: Die Schnittstelle dient für den bidirektionalen Zugriff (lesend und schreibend) des Systems für die Verwaltung von Personendaten (SVP) auf das Ausländerzentralregister (AZR).
- Werktägliche Meldung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (uma): Die 33 Jugendämter des Landes Hessen melden jeden Arbeitstag an das Regierungspräsidium Darmstadt die ankommenden uma mit deren aktuellem Status sowie die Abgänge seit November 2015. Die Konsolidierung der 33 Listen verursacht täglich sehr hohe Aufwände. Die zu erstellende Anwendung soll das Verfahren weitgehend automatisieren.
- Schnittstelle AZR - Asyl-DB (Asyl-Datenbank): Für die effiziente, einfache Bereitstellung von Statusinformationen aus dem AZR für asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Maßnahmen der Zentralen Ausländerbehörden wurde die Fachanwendung Asyl-DB mit einer Schnittstelle an das AZR angebunden.
- Datendrehscheibe: Zentrale Infrastrukturkomponente für den strukturierten Datenaustausch innerhalb einer Vielzahl an Kommunikationsbeziehungen.
- Nachhaltige Prozessmodellierung sowie Einsatz kleinerer Verfahren: Neben den genannten Verfahren werden weiterhin eine Vielzahl von Kleinstverfahren benötigt, deren Erfordernis u. a. im Rahmen der nachhaltigen Prozessmodellierung erkannt und für die Weiterentwicklung der Digitalisierung des Asylverfahrens notwendig wurden.

Weiterhin wurde im Oktober 2018 das Projekt „**Elektronische Ausländerakte Hessen**“ initiiert, welches das Ziel verfolgte, die elektronische Aktenführung in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden in Hessen zu etablieren. Neben der Einrichtung einer einheitlichen Dokumenten- und Aktenaustauschplattform wurde eine gemeinsame Aktenstruktur für Ausländerakten erarbeitet. Ferner wurde für die Ausländerbehörden eine Förderrichtlinie mit einem Volumen von 1,5 Mio. € für die Beschaffung und Inbetriebnahme von Dokumentenmanagementsystemen sowie zur Digitalisierung der Alt- und Bestandsakten verabschiedet. Das Projekt wurde zum 31.12.2019 abgeschlossen.

Frage 2. Wie viele Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten sind in Hessen im Einsatz?

Gegenwärtig werden in Hessen 78 PIK der Variante 1 (autarke PIK) zur Identitätserfassung eingesetzt.

In den Asylbewerberleistungsbehörden sind weitere 41 PIK der Variante 4 (FAST-ID) zur Identitätsüberprüfung eingesetzt.

Frage 3. Welche Kosten sind für das Land Hessen durch die Veränderung im Asylverfahren entstanden?

Für die in der Beantwortung zu Frage 1 genannten wesentlichen Weiterentwicklungen bzw. neu begonnenen Verfahren der HZD in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern wurden Entwicklungskosten i.H.v. rund 8,3 Mio. € benötigt.

Das Projekt der elektronischen Ausländerakte umfasst ein Fördermittelvolumen in Höhe von 1,5 Mio. €.

Die Entwicklungskosten für die PIK-Software, XAusländer und XAusländerAsyl trägt der Bund. Die Länder werden indirekt an den Entwicklungskosten durch die Zahlung von Supportkosten beteiligt. In 2019 wurden Supportkosten in Höhe von 187.000 € gezahlt.

Frage 4. Welche Behörden und Institutionen haben Zugriff auf die Datensätze von Asylbewerbern?

Die mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden erheben und übermitteln personenbezogene Daten nach den §§ 7 und 8 AsylG. § 8 Abs. 3 AsylG bestimmt die Zwecke für die die nach dem AsylG erhobenen Daten anderweitig eingesetzt werden dürfen. Diese Zweckbindungsregel sieht vor, dass Daten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes, zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern, für Maßnahmen der Strafverfolgung, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten und - auf Ersuchen - zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet werden. Die Daten dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. Die nach dem AsylG erhobenen Daten dürfen ferner der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Die Grunddaten von Asylbewerbern werden in dem vom BAMF geführten AZR erfasst. Das BAMF verfügt über ein eigenes Vorgangsbearbeitungssystem. Soweit sich die Fragestellung auch hierauf bezieht, ist die Fragestellerin an das BAMF zu verweisen.

In Bezug auf die Datenverarbeitung im AZR kann mitgeteilt werden, dass das AZRG und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DVO) sehr detaillierte Regelungen zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde enthalten, vgl. §§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO.

Die Vorschriften zur Datenübermittlung sind teils allgemeiner Natur. Dies gilt für das Übermittlungersuchen, die Zweckbestimmung, die Weiterübermittlung von Daten, die sog. Gruppenauskunft, die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung sowie für § 14 AZRG, der die Übermittlung der Grunddaten von Ausländern ermöglicht, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind.

Die §§ 15 ff. AZRG enthalten sodann Regelungen zu Datenübermittlungen an bestimmte Behörden zu spezifischen Zwecken und die Fragen, welche Daten über die Grunddaten hinaus mitgeteilt werden. § 22 AZRG regelt zudem, welche inländischen Behörden zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (sog. Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben.

Die §§ 25 ff. AZRG enthalten Spezialvorschriften für die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen.

Frage 5. Werden lediglich fallbezogen Einzelpersonen oder ganzen Bereichen Zugriffsrechte erteilt?

Es wird auf die in der Beantwortung zu Frage 4 bezeichneten Vorschriften (§§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO) verwiesen. Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können inländische Behörden zugelassen werden, § 22 AsylG. Welcher Amtswalter für die Behörde handelt und Daten abrufen kann, ist eine Frage der Binnenorganisation der jeweiligen Behörde. Aus § 13 Abs. 1 AZRG ergibt sich, dass die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung auch die Angabe der abrufenden sowie der sog. verantwortlichen Person umfasst.

Frage 6. Welche Behörde administriert die gesammelten Daten?

Das AZR wird vom BAMF geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt (BVA) verarbeitet die gespeicherten Daten im Auftrag und nach Weisung des BAMF, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AZRG).

Frage 7. Hat diese Behörde einen uneingeschränkten Zugriff auf die Daten?

Diese Frage kann en détail, weil sie die Datenweitergabe innerhalb des BAMF betrifft, nur von diesem selbst beantwortet werden.

Frage 8. Mit welchem Berechtigungskonzept wird sichergestellt, dass nur für die jeweils spezifische behördliche Arbeit benötigten Daten abgerufen werden können?

Die detaillierten, rechtlichen Zugriffsregelungen finden sich im AZRG sowie in der AZRG-DVO, vgl. §§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Aus der „Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“ zur AZRG-DVO ergeben sich die jeweiligen Berechtigungen im Einzelnen. Mit der technischen Umsetzung ist das BVA betraut. Das BVA stellt sicher, dass auch im automatisierten Datenabrufverfahren nur die jeweils rechtlich vorgesehenen Datenkategorien übermittelt werden.

Frage 9. In wie vielen Fällen wurden Daten von Asylbewerbern durch den BND, das BfV oder das LfV abgerufen?

Eine statistische Erfassung findet durch das LfV nicht statt. Über die Erhebung durch den BND und das BfV liegen dem LfV keine Informationen vor.

Das BVA als Registerführer hat grundsätzlich Aufzeichnungen sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.12.2016 (Drucks. Nr. 18/10585) wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. Februar 2020

**Peter Beuth**



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

## Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 05.12.2019

Automatisierung des Asylverfahrens – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die drei inhaltlich im Zusammenhang stehenden Kleinen Anfragen HLT-Drs. Nr. 20/1670, 20/1671 und 20/1672 haben mehrfach die Vollzugstätigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Gegenstand. Die Fragestellungen betreffen sowohl die Datenverarbeitung des Bundesamtes als registerführende Behörde nach § 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) als auch die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Entscheidungspraxis im Asylverfahren steht, § 5 Asylgesetz (AsylG). Das Bundesamt hat in der jüngeren Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Hessischen Landtag zu unterliegen und dass eine freiwillige Beantwortung in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde von einer Beteiligung des Bundesamtes vorliegend abgesehen.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Mit welchen Datenbanken des Bundes oder anderer Behörden werden die Daten verknüpft?

Soweit mit der Fragestellung die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an öffentliche Stellen gemeint ist, wird auf die detaillierten Regelungen des AZRG verwiesen, vgl. Kapitel 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 AZRG. Einzelheiten dazu werden in der Antwort zu Frage 4 des ersten Teils der Kleinen Anfrage (HLT-Drs. Nr. 20/1670) beschrieben. Die jeweilige Zweckbindung ist den einzelnen gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen (§§ 15 ff. AZRG). Eine allgemeine Klammervorschrift zur Zweckbestimmung enthält § 11 AZRG. Danach dürfen bestimmte Datenkategorien nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der ersuchenden Behörde übermittelt worden sind (Abs. 1 Satz 1). Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen (Abs. 1 Satz 2). Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, handelt (Abs. 1 Satz 3).

Frage 2. Wie wird bei der Verknüpfung von Daten die Zweckbindung der Daten nach DSGVO Art. 5 – 1 sichergestellt?

Die Zweckbindung der Daten wird durch § 11 Abs. 1 AZRG bzw. die gesetzlichen Zweckbestimmungen in §§ 15 ff. AZRG sichergestellt. Hinsichtlich § 11 Abs. 1 AZRG wird auf die nähere Darstellung unter der Antwort auf die Frage 1 verwiesen. Es obliegt der jeweils ersuchenden Stelle, die Zweckbindung bei der Verwendung der Daten einzuhalten. Jede neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungen dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Einhaltung der Zweckbindungsregelungen ist jederzeit überprüfbar. Ein anderer Zweck ist gegeben, wenn die Daten für eine Aufgabe mit anderer Bezeichnung i.S.d. § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DVO) oder für ein Verfahren verwendet werden sollen, das durch ein eigenes Geschäftszeichen ausgewiesen ist. Es genügt aber auch, wenn die Daten ohne Änderung der Aufgabenbezeichnung oder des Geschäftszeichens für eine anderes Verfahren i.R. einer neuen Fragestellung Verwendung finden sollen.

Frage 3. Bei wie vielen Asylbewerbern unter 14 wurden seit der Einführung des Datenaustauschverbesserungsgesetz zwei Fingerabdrücke abgenommen?

Die Möglichkeit zur Sicherung der Identität Fingerabdrücke von einem Asylbewerber, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu nehmen, besteht derzeit nicht, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG). Die Vorschrift wurde mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 04.07.2019 (BGBl. I S. 1131) dahingehend abgeändert, dass ab dem 01.04.2021 Fingerabdrücke von Kindern zu nehmen sind, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Frage 4. Welche Möglichkeiten besitzen Asylbewerber, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen?

§ 36 AZRG regelt die die Registerbehörde treffenden Löschungspflichten. Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf stets von Amts wegen zu löschen, § 36 Abs. 1 AZRG. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Lösungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war. Lösungsfristen im allgemeinen Datenbestand enthält § 18 AZRG-DVO. Fachgesetzlich ist kein explizites Antragsverfahren vorgesehen. Überlagert werden die bundesgesetzlichen Regelungen des § 36 AZRG durch Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Löschung einräumt. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) erfolgte eine Anpassung des Fachrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Eine inhaltliche Änderung von § 36 AZRG erfolgte dabei nicht.

Frage 5. Wie häufig wurde die Löschung von Daten bereits beantragt und durchgeführt?

Frage 6. Auf welche Art und Weise werden die Daten der Asylbewerber gelöscht?

Frage 7. Bleiben bei der Löschung digitale oder analoge Datenrückstände bestehen?

Frage 8. Wie werden die personenbezogenen Daten von Asylbewerbern vor einem Zugriff von außen geschützt?

Die Fragen 5 bis 8 können nur durch das BAMF als Registerbehörde bzw. durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) beantwortet werden.

Frage 9. Wie vereinbart die Landesregierung den Einsatz von Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten mit dem Grundsatz der Datenminimierung der DSGVO?

Die Ergreifung erkenntungsdienstlicher Maßnahmen zur Sicherung der Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist bundesgesetzliche Pflicht, § 16 Abs. 1 AsylG. Lichtbilder zu machen und Fingerabdrücke abzunehmen ist zudem unionsrechtlich geboten. Aus Art. 9 der EURODAC-Verordnung Nr. 603/2013 ergibt sich die Pflicht, Asylsuchenden zur Ermittlung der Identität unverzüglich Fingerabdrücke abzunehmen. Die Erhebung und der Abgleich von Fingerabdruckdaten erleichtern insoweit die Zuständigkeitsfeststellung nach der sog. Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dessen ungeachtet ist die durch den Einsatz von Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten erfolgende Identitätssicherung geeignet und angemessen, um der mehrfachen Antragsstellung unter unterschiedlichen Personalien und der Identitätsverschleierung zum Zweck der Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wirksamer begegnen zu können. Das Vorgehen ist deshalb mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar.

Wiesbaden, 12. Februar 2020

**Peter Beuth**





# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

## Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 05.12.2019

Automatisierung des Asylverfahrens – Teil 3

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die drei inhaltlich im Zusammenhang stehenden Kleinen Anfragen HLT-Drucks. Nr. 20/1670, 20/1671 und 20/1672 haben mehrfach die Vollzugstätigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Gegenstand. Die Fragestellungen betreffen sowohl die Datenverarbeitung des Bundesamtes als registerführende Behörde nach § 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) als auch die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Entscheidungspraxis im Asylverfahren steht, § 5 Asylgesetz (AsylG). Das Bundesamt hat in der jüngeren Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Hessischen Landtag zu unterliegen und dass eine freiwillige Beantwortung in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde von einer Beteiligung des Bundesamtes vorliegend abgesehen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Inwieweit werden in dem Asylverfahren Entscheidungen mithilfe von Algorithmen automatisiert?

Frage 2. Wie wird hierbei sichergestellt, dass die Beurteilung und Ergebnisse diskriminierungsfrei erfolgen?

Frage 3. Wurden die zuständigen Antidiskriminierungsstellen in den Entwicklungsprozess eingebunden?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht bekannt, dass das zuständige BAMF Entscheidungen mithilfe von Algorithmen automatisiert. Dem vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes dürften zudem § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Art. 22 DSGVO entgegenstehen. Bekannt ist nur, dass das BAMF ein Assistenzsystem einsetzt, um durch eine Sprachaufnahme die Herkunft einer Person identifizieren zu können.

Frage 4. Gab es seit der Einführung der Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten in Hessen Fälle, in denen Daten einer falschen Person oder mehreren Personen zugeordnet wurden?

Seit Einführung der Personalisierungsinfrastruktur-Komponente gab es im Ankunftszentrum Gießen der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen keine Vorkommnisse solcher Art. Für eine aussagekräftige Statistik sowie weitere Hintergründe zu dieser Frage wird auf das zuständige BAMF verwiesen.

Wiesbaden, 12. Februar 2020

**Peter Beuth**